

## Steuerliche Informationen für Mandanten November 2002

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Die "Neujahrsfalle" bei der Eigenheimzulage
2. Verluste bei nur kurzfristiger Vermietungstätigkeit steuerlich unwirksam?
3. Nachträgliche Abzugsfähigkeit für sog. anschaffungsnahe Aufwendungen
4. Eigenheimzulage auf Genossenschaftsanteile
5. Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber
6. Geplante Steueränderungen ab 2003
7. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

### 1. Die "Neujahrsfalle" bei der Eigenheimzulage

Für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage ist eine Voraussetzung, dass die Wohnung im jeweiligen Jahr des 8-jährigen Begünstigungszeitraums tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (vgl. § 4 EigZulG). Bezieht ein Erwerber seine neu angeschaffte Wohnung nicht im Jahr der Anschaffung, sondern erst im Folgejahr, weil z. B. noch Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, so geht die Eigenheimzulage für das Anschaffungsjahr verloren, da die Voraussetzung "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" in diesem Jahr nicht erfüllt ist (sog. Neujahrsfalle). Zu beachten ist, dass es für den Zeitpunkt der Anschaffung nicht auf das Datum des Kaufvertrags ankommt, sondern auf den vereinbarten **Übergang** von Besitz, Nutzungen, Lasten usw.

Insbesondere bei Anschaffungen am Jahresende ist deshalb zu prüfen, ob die Wohnung noch vor dem Jahreswechsel bezogen werden kann oder ob die Anschaffung von vornherein erst im Folgejahr erfolgen sollte. Bei den Überlegungen ist auch die **Einkunftsgrenze** des § 5 EigZulG zu berücksichtigen. Die Eigenheimzulage kann ab dem Jahr in Anspruch genommen werden, in dem der Gesamtbetrag der Einkünfte **zuzüglich** des Gesamtbetrags der Einkünfte des Vorjahres die folgenden Beträge nicht überschreitet:

Ledige	81.807 €
Ehegatten	163.614 €
pro Kind zusätzlich	30.678 €

Das bedeutet z.B., dass sich für ein Ehepaar mit 2 Kindern eine Einkunftsgrenze für das Erstjahr und das Vorjahr von insgesamt (163.614 Euro + 61.356 Euro =) 224.970 Euro, d. h. durchschnittlich 112.485 Euro pro Jahr ergibt.

Wird die Einkunftsgrenze im Anschaffungsjahr nicht überschritten, kann die Eigenheimzulage - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - für den gesamten Begünstigungszeitraum beansprucht werden, selbst wenn die Einkunftsgrenze später überschritten wird. Wird andererseits diese Grenze im Anschaffungsjahr überschritten, kommt die Eigenheimzulage erst **ab** dem Jahr in Betracht, in dem die Grenze wieder unterschritten wird. Es empfiehlt sich daher, ggf. jedes Jahr die Anspruchsberechtigung zu überprüfen.

Zu beachten ist, dass die Bundesregierung plant, die Eigenheimförderung **einzuschränken** (siehe hierzu Nr. 6 in diesem Informationsbrief).

## 2. Verluste bei nur kurzfristiger Vermietungstätigkeit steuerlich unwirksam?

Werden über einen längeren Zeitraum ausschließlich Verluste erwirtschaftet, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Verluste überhaupt steuerlich zu berücksichtigen sind; denn dies ist nur dann der Fall, wenn eine Tätigkeit insgesamt mit Einkunftserzielungsabsicht erfolgt. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Einkunftserzielungsabsicht bei einer auf Dauer angelegten Vermietung unterstellt werden kann, auch wenn zunächst jahrelang Verluste erwirtschaftet werden.

Fraglich war aber, was bei einer nur kurzfristigen Vermietung gilt. Auch hierzu hat der Bundesfinanzhof nun Stellung genommen. Falls eine Vermietung **von vornherein** auf einen bestimmten Zeitraum befristet ist, so sind die in diesem Zeitraum erlittenen Verluste nur dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn während des Vermietungszeitraums insgesamt mit einem Überschuss zu rechnen ist. Bei der Ermittlung des Gesamtüberschusses sind die Sonderabschreibungen regelmäßig miteinzubeziehen, was dazu führen kann, dass Verluste aus vorübergehender Vermietung insgesamt nicht berücksichtigt werden.

Eine nur "vorübergehende Vermietung" liegt vor, wenn ein Mietverhältnis von Anfang an befristet und danach eine **Selbstnutzung** vorgesehen ist. Auch ein **Verkauf** innerhalb eines kurzen Zeitraums nach Beginn der Vermietung (z. B. innerhalb von 5 Jahren) wird als Indiz gewertet, dass von vornherein nur eine kurzfristige Vermietung beabsichtigt war. In diesem Fall wird man darlegen müssen, dass erst nach Beginn der Vermietung eingetretene Ereignisse zur Veräußerungsabsicht geführt haben.

## 3. Nachträgliche Abzugsfähigkeit für sog. anschaffungsnahe Aufwendungen

Nach der bisherigen Praxis hat die Finanzverwaltung Erhaltungsaufwendungen für ein Gebäude nicht sofort zum Abzug zugelassen, sondern den Herstellungskosten zugerechnet, wenn die Instandsetzungskosten innerhalb von 3 Jahren 15 v. H. des Kaufpreises für das Gebäude überschritten haben. Dieser Verwaltungsregelung ist der Bundesfinanzhof entgegengetreten und hat entschieden, dass sog. anschaffungsnahe Aufwendungen nicht allein wegen ihrer Höhe oder ihrer zeitlichen Nähe zum Erwerb eines Gebäudes als Herstellungskosten beurteilt werden können. Nach diesem Urteil sind die Möglichkeiten zur steuerlichen Geltendmachung von Instandsetzungskosten bei betriebsbereiten (**vermieteten**) Gebäuden verbessert worden.

Das bedeutet, dass Maßnahmen, die nicht zu einer wesentlichen Verbesserung des Gebäudes führen, sondern lediglich der Erhaltung dienen (z. B. aufwendige Dach- oder Fassadensanierungen oder Schönheitsreparaturen wie Boden- oder Malerarbeiten) **unabhängig** von der Höhe der Kosten regelmäßig sofort als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Wie bekannt geworden ist, will die rot-grüne Bundesregierung die bisherige Praxis zur Beurteilung von anschaffungsnahe Aufwendungen wieder herstellen und gesetzlich regeln. Falls diese Gesetzesänderungen verabschiedet werden, wird es für die Beurteilung von Erhaltungsaufwendungen weiterhin auf die zeitliche Nähe zum Erwerbszeitpunkt und die Höhe im Verhältnis zum Kaufpreis ankommen. Fraglich ist allerdings, ab wann diese Regelungen gelten sollen, geplant ist ein In-Kraft-Treten zum 01. Januar 2003.

#### 4. Eigenheimzulage auf Genossenschaftsanteile

Nach dem Eigenheimzulagengesetz wird auch der Erwerb von Anteilen an einer nach dem 1. Januar 1995 in das Genossenschaftsregister eingetragenen (Wohnungsbau-)Genossenschaft gefördert. Voraussetzung ist, dass die Genossenschaft ihren Mitgliedern unter bestimmten Umständen das vererbliche Recht auf Erwerb einer Wohnung einräumt (vgl. § 17 EigZulG). Gefördert wird die Beteiligung an einer Genossenschaft in Höhe von mindestens 5.113 Euro; die Zulage beträgt 8 Jahre lang jährlich 3 v. H., höchstens jedoch 1.227 Euro, was einer maximal förderungsfähigen Beteiligung von ca. 40.900 Euro entspricht. Für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind erhöht sich die Zulage um 256 Euro jährlich. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der "normalen" Eigenheimzulage wird diese allerdings um die Genossenschaftszulage gemindert (§ 9 Abs. 2 Satz 4 EigZulG).

Zu beachten ist, dass die Zulage auf Genossenschaftsanteile auch dann in Betracht kommt, wenn bereits Objektverbrauch nach § 6 EigZulG eingetreten ist.

Umstritten war, ob dies auch dann gilt, wenn der Erwerber der Genossenschaftsanteile im Förderzeitraum tatsächlich gar keine Wohnung der Genossenschaft zu eigenen Wohnzwecken nutzen will, sondern - wie im Beispiel - die Beteiligung (lediglich) als Kapitalanlage erwirbt. Nachdem der Bundesfinanzhof dieses positiv entschieden hat, wendet die Finanzverwaltung nun diese Rechtsprechung an. Das bedeutet, dass grundsätzlich ab dem Jahr 2002 die Zulage auf Genossenschaftsanteile auch dann gezahlt wird, wenn keine Wohnung der Genossenschaft selbst genutzt wird.

Nach den geplanten Steueränderungen soll die Zulage auf Genossenschaftsanteile allerdings nur noch dann in Betracht kommen, wenn der Anleger der Genossenschaft **bis zum 31. Dezember 2002** beitrifft.

#### 5. Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann mit der Dezember-Abrechnung den Lohnsteuer-Jahresausgleich für seine Arbeitnehmer durchführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung des Ausgleichs besteht dann, wenn am 31. Dezember 2002 mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Beim Jahresausgleich wird die Lohnsteuer nach der Jahrestabelle für den gesamten Jahresarbeitslohn mit der bisher einbehaltenen Lohnsteuer verglichen. Die Differenz wird bei der Dezember-Abrechnung einbehalten. Die Dezember-Lohnsteuer kann daher im Verhältnis zur Lohnsteuer der Vormonate geringer sein. Damit wird ein Teil der möglichen Steuererstattung bei einer Einkommensteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers vorweggenommen.

Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich darf in folgenden Fällen **nicht durchgeführt** werden:

- Der Arbeitnehmer wünscht keinen Lohnsteuer-Jahresausgleich (weil er z. B. aufgrund anderer Einkünfte sonst mit einer Einkommensteuernachzahlung rechnen muss),
- es wurde bzw. wird nach der Steuerklasse V oder VI abgerechnet,
- es lag ein Steuerklassenwechsel vor; deshalb war die Lohnsteuer für einen Teil des Jahres nach den Steuerklassen III oder IV abzurechnen,

- auf der Lohnsteuerkarte wurde ein sog. Hinzurechnungsbetrag (für Geringverdiener mit weiterem Dienstverhältnis; vgl. § 39 a Abs. 1 Nr. 7 EStG) eingetragen,
- es wurden Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld oder andere Leistungen nach § 42 b Abs. 1 Nr. 4 EStG oder steuerfreie ausländische Lohneinkünfte bezogen,
- es war sowohl nach der Allgemeinen wie auch nach der Besonderen Lohnsteuertabelle abzurechnen,
- der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 2002 nicht ununterbrochen lohnsteuerpflichtig beschäftigt gewesen,
- der Arbeitnehmer hat im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und ist daher beschränkt steuerpflichtig.

Gleichzeitig mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich ist auch der Jahresausgleich für den **Solidaritätszuschlag** und ggf. für die Kirchensteuer durchzuführen. Solidaritätszuschlag kommt nur dann in Betracht, wenn die (fiktive) Jahreslohnsteuer unter Berücksichtigung etwaiger Kinderfreibeträge bei Steuerklasse III mehr als 1.944 Euro und bei den Steuerklassen I, II und IV mehr als 972 Euro beträgt.

## 6. Geplante Steueränderungen ab 2003

Die Bundesregierung plant zahlreiche Steueränderungen, die bereits ab 1. Januar 2003 wirksam werden sollen. So soll z. B. die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von nicht selbstgenutzten, **vermieteten Gebäuden** neu geregelt werden. Unklar ist, ob die Spekulationsfrist von 10 Jahren beibehalten wird bzw. in welcher Form besteuert werden soll. Nach derzeitigem Stand sind Wohnungen und Häuser betroffen, die **nach dem** Datum des Gesetzesbeschlusses (voraussichtlich der **21. Februar 2003**) verkauft werden, unabhängig davon, wann sie angeschafft oder hergestellt wurden. Dies hätte erhebliche Auswirkungen, wenn dabei nicht nur die Wertsteigerung besteuert wird, sondern auch in Anspruch genommene (Sonder-) Abschreibungen "aufgedeckt" und (nach)versteuert werden müssten (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG).

Ebenfalls vorgesehen ist, die **Eigenheimzulage** einzuschränken: Danach sollen Alleinstehende oder Ehegatten ohne Kinder künftig von der Förderung ganz ausgeschlossen werden. Für neue und gebrauchte Immobilien soll es eine einheitliche - aber niedrigere - Grundzulage geben; die Kinderzulage soll dagegen erhöht werden. Beabsichtigt ist ebenfalls, die Einkunftsgrenze für den Zweijahreszeitraum auf voraussichtlich 70.000 Euro bzw. 140.000 Euro (bei Ehegatten) zuzüglich 30.000 Euro pro Kind herabzusetzen. Dies soll für Wohnobjekte gelten, die **nach dem 31. Dezember 2002** gekauft werden (Abschluss des notariellen Kaufvertrags) oder für die Bauanträge nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden.

Nach diesen Plänen würden Kinderlose und voraussichtlich auch Familien, die ab 2003 ein neues Eigenheim herstellen oder erwerben, schlechter gestellt. Offen ist aber auch hier, ob die Änderungen so verabschiedet werden. Betroffene, die ohnehin die Anschaffung oder Herstellung von selbstgenutztem Wohneigentum planen, sollten prüfen, ob es sinnvoll ist, diesen Stichtag vorsorglich einzuhalten (durch Bauantrag bzw. Kaufvertrag noch in diesem Jahr), um die bisherige Förderung auch bei einer tatsächlichen Gesetzesänderung sicherzustellen.

## 7. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur ergibt sich aus § 240 HGB sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht),
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer),
- der Wert der Maßeinheit.

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind nachfolgende Hinweise zusammengestellt:

## 1 Körperliche Inventur

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

## 2 Zeitpunkt der Inventur

**2.1 Zeitnahe Inventur:** Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist grundsätzlich am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

**2.2 Zeitverschobene Inventur:** Die körperliche Inventur kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November; Wert:	220.000 €
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000 €
./. Wareneinsatz 1. bis 31. Dezember	90.000 €
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000 €

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Das Fortschreibungs- bzw. Rückrechnungsverfahren ist im Allgemeinen nur für solche Wirtschaftsgüter anzuwenden, die

lediglich geringen Preisschwankungen unterliegen, jedoch nicht für Wirtschaftsgüter, die nach dem Lifo-Verfahren bewertet werden. Vgl. R 30 Abs. 2 und 3 EStR.

**2.3 Permanente Inventur:** Eine körperliche Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag kann unterbleiben, wenn der Bestand für diesen Stichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden kann. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch **körperliche** Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 30 "Permanente Inventur" EStH.

### 3 Umfang der Inventur

**3.1 Inventar:** Das Inventar (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Bestände **vollständig** aufgenommen worden sind. Dazu ist es regelmäßig notwendig, die Inventur räumlich getrennt vorzunehmen und das Bestandsverzeichnis entsprechend zu gliedern (Verkaufsräume, Lager, Werkstatt, Schaufenster, Vertreterkollektionen usw.).

**3.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.:** Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. An die Bestandsaufnahme der Hilfs- und Betriebsstoffe sollen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

**3.3 Unfertige und fertige Erzeugnisse:** Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar - ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen - zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 33 EStR.

**3.4 "Schwimmende Waren".** So genannte rollende oder schwimmende Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins). Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

**3.5 Kommissionswaren:** Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (Bestandsnachweis von Kunden anfordern!).

**3.6 Minderwertige Waren:** Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

### 4 Bewegliches Anlagevermögen

**4.1** In das Bestandsverzeichnis müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits beschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Anlagevermögens kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird. Darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 31 Abs. 5 EStR).

**4.2** Grundsätzlich sind auch **geringwertige Wirtschaftsgüter** (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410 Euro ohne Umsatzsteuer) in einem besonderen Verzeichnis zu erfassen, das aber dann entbehrlich ist, wenn die Erfassung auf einem besonderen Konto erfolgt. Wirtschaftsgüter bis zu 60 Euro Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer) brauchen weder in einem besonderen Verzeichnis noch auf einem besonderen Konto festgehalten zu werden.

**4.3 Leasinggegenstände** sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B. bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

## 5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

## 6 Bewertungsverfahren

**6.1 Einzelbewertung - Gruppenbewertung:** Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB). Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 36 Abs. 4 EStR).

**6.2 Festwerte:** Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Modellen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Für die durch Festwerte erfassten Gegenstände **entfällt** eine **jährliche** Inventur. **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** des Vorratsvermögens sind dann regelmäßig nur an jedem dritten Bilanzstichtag aufzunehmen.

Für **Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens** ist im Regelfall an jedem dritten, spätestens aber an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen; wird dabei ein um mehr als 10 v. H. höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 31 Abs. 4 EStR).

## 7 Inventuraufnahme

**Aufnahmelisten** müssen durchgehend nummeriert sein und an Ort und Stelle ausgefüllt werden. Die Listen müssen vom Ansager und Schreiber unterzeichnet werden. Wenn Reinschriften der Bestandsaufnahme angefertigt werden, sind die Originalaufzeichnungen mit aufzubewahren.

Bei der Bestandsaufnahme können auch **Diktiergeräte** verwendet werden. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- a) Ansage durch den Aufnehmenden in das Diktiergerät, wobei Aufnahmeort, Datum, Uhrzeit (Beginn und Ende) sowie der Name des Aufnehmenden mit genannt werden müssen;
- b) Abhören und (stichprobenweiser) Vergleich mit den Istbeständen durch eine Kontrollperson; Ansage des Kontrollvermerks mit Namensangabe der Kontrollperson am Schluss;
- c) Übertragen der Aufnahme (einschl. des Kontrollvermerks) in eine Niederschrift (z. B. Inventurliste);
- d) Vergleich der Niederschrift mit der Aufnahme durch Kontrollabhören;
- e) Bestätigung der richtigen Übertragung des Tonbandinhalts in die Niederschrift durch die Unterschriften der übertragenden Person (Buchst. c) und der kontrollierenden Person (Buchst. d).

Die besprochenen Tonbänder können gelöscht werden, wenn die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

## 8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert zunächst eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf die Einkaufsrechnungen, die Lieferanten oder die Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. der Artikelnummer nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Abwertungen (von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abweichende Bewertungen) müssen sowohl dem Grund als auch der betragsmäßigen Höhe nach erkennbar und nachprüfbar sein.

## 9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott  
Steuerberater